

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**

**Allgemeinverfügung
zur befristeten teilweisen Schließung der
Oberschule Aue-Zelle
in Aue-Bad Schlema
im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie**

Vom 1. Dezember 2021

Az. Z-5012/53/732

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 5 der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 20. November 2021 (SächsGVBl. S. 1250), die durch die Verordnung vom 26. November 2021 (SächsGVBl. S. 1276b) geändert worden ist, sowie aufgrund von § 28 Absatz 1 und 3 und § 28a Absatz 7 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

Die Oberschule Aue-Zelle in Aue-Bad Schlema wird hiermit für den Zeitraum 2. Dezember 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021 teilweise geschlossen, nämlich hinsichtlich einer Präsenzbeschulung für die Klasse 9a.

2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 2. Dezember 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 2. Dezember 2021 wirksam und mit Ablauf des 10. Dezember 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei der Zentralstelle des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 20. November 2021 (SächsGVBl. S. 1250), die durch die Verordnung vom 26. November 2021 (SächsGVBl. S. 1276b) geändert worden ist, ermöglicht es, Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine an einer Präsenzbeschulung teilnehmende Person mit SARS-CoV-2 infiziert ist, befristet teilweise oder vollständig zu schließen. Durch die Maßnahme sollen Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 möglichst vermieden werden. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an die Maßnahme jedoch erhöhte Anforderungen zu stellen. Eine einzelne Infektion reicht daher nicht aus. Hinzuzutreten hat ein relevantes Infektionsgeschehen an der jeweiligen Schule, nach dem die begründete Gefahr weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2 an der Schule bei Fortführung einer unbeschränkten Präsenzbeschulung besteht. Darüber hinaus werden weitere auch räumliche Kriterien und die bereits ergriffenen Maßnahmen des Gesundheitsamtes und der Schule in die Abwägungen einbezogen. Zudem ist besonders zu berücksichtigen, dass sogenannte Abschlussklassen eine verlässliche Präsenzbeschulung benötigen, um sich bestmöglich auf Abschlussprüfungen vorzubereiten. Auch die Belange der Lehrkräfte sowie des sonstigen schulischen Personals sind zu gewichten.

Unabhängig davon und selbstständig tragend ermöglichen auch § 28 Absatz 1 und 3, § 28a Absatz 7 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete befristete Maßnahme.

B. Besonderer Teil

Zu 1.:

Das Infektionsgeschehen an der Oberschule Aue-Zelle stellt sich wie folgt dar:

Mit Allgemeinverfügung vom 25. November 2021 (Az. Z-5012/53/288) wurde bereits eine Teilschließung hinsichtlich einer Präsenzbeschulung für die Klassen 9b (ab 26. November 2021) und 10b (ab 29. November 2021) bis einschließlich 3. Dezember 2021 angeordnet – zum bisherigen Infektionsgeschehen wird darauf verwiesen.

Auch in der Klasse 9a wurden nun bei fünf Schülerinnen und Schülern mittels PCR-Test Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt.

Infektionen wurden zudem in weiteren Klassenstufen mittels PCR-Test bestätigt. Drei Lehrkräfte wurden mittels Schnelltest positiv auf das Coronavirus Sars-CoV-2 getestet.

Das Infektionsgeschehen ist mithin so, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung einer unbeschränkten Präsenzbeschulung besteht. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete befristete Teilschließung der Schule ist daher geboten.

Das Interesse an einer Präsenzbeschulung hat im Hinblick auf das Infektionsgeschehen, die Gefahr einer zunehmenden und u. U. exponentiellen Ausbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 und insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des sonstigen Personals der Schule vorübergehend zurückzutreten. Geschähe

dies nicht, müsste mit Infektionsketten gerechnet werden, die auch Leib und Leben Dritter bedrohen. Andere in § 2 Absatz 4 Satz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung bezeichnete Maßnahmen versprechen nicht die gleiche Wirksamkeit bei der Eindämmung von Infektionen mit SARS-CoV-2 wie die angeordnete Maßnahme. Die Maßnahme ist zudem nur bis einschließlich 10. Dezember 2021 befristet und damit nur wenige Tage wirksam. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird damit entsprochen.

Zu 2.:**Zu 2.1.:**

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordnete Maßnahme ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten kann.

Zu 2.2.:

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung.

Zu 2.3.:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in den Originaltext dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

Zu 4.:

Das Verwaltungsgericht Dresden hat entschieden, dass die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage gegen Allgemeinverfügungen wie die vorliegende nicht bereits kraft Gesetzes entfällt. Daher wird die sofortige Vollziehung, die sich bereits aus § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes ergibt, vorsorglich nochmals ausdrücklich gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Hiernach kann die sofortige Vollziehung von der die Allgemeinverfügung erlassenden Behörde angeordnet werden, wenn ausnahmsweise das Interesse daran, von der Allgemeinverfügung vorerst nicht betroffen zu werden, hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit zurücktreten muss.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt hier im öffentlichen Interesse, da das oben in der Begründung zu 1. dargestellte Infektionsgeschehen sofortiges Handeln erfordert. Andernfalls könnte sich die Gefahr weiterer Infektionen mit SARS-CoV-2 an der Schule mit den aus der Begründung zu 1. ersichtlichen Folgen ungebremsst verwirklichen. Dieser Vorrang der Gefahrenabwehr entspricht auch der gesetzlichen Wertung in § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes. Zudem wird die Abwehr von drohenden Nachteilen für Leben oder Gesundheit in § 80 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ausdrücklich als Fallgruppe eines öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;
- das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerde ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 1. Dezember 2021

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Herbert Wolff
Staatssekretär